



**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz mit Aufhebung des Gesetzes über die Grundbuchabgaben (Einführung kostendeckender Grundbuchgebühren)

vom 7. März 2014 bis 6. Juni 2014

Name/Organisation	FDP Aargau
Kontaktperson	Herbert H. Scholl
Kontraktadresse	Laurenzenvorstadt 19
PLZ Ort	5001 Aarau
Telefon	062 836 40 50
E-Mail	scholl@slp.ch

Einzureichen an (vorzugsweise elektronisch)

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Abteilung Register und Personenstand
Bahnhofplatz 3c
5001 Aarau

E-Mail: personalarp@ag.ch

Auskunftsperson während des Anhörungsverfahrens

Andreas Bamert-Rizzo, Leiter Abteilung Register und Personenstand, Tel. 062 835 14 31

Fragen zur Anhörung

Frage 1

Stimmen Sie der vorgeschlagenen Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz und der damit verbundenen Reduktion der Einnahmen zu?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen:

Frage 2

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung gemäss § 148b einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

Frage 3

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Übergangsregelung gemäss § 160c einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

Frage 4

Sind Sie mit der Aufhebung des Gesetzes über die Grundbuchabgaben einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

Frage 5

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Stossrichtung des Dekrets (Ziff. 6 des Anhörungsberichts) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

Mit einer untern und obem Beschränkung der Gebühr für Handänderungen sowie für Errichtungen und Erhöhungen von Grundpfandrechten sind wir einverstanden. Damit kann das Äquivalenzprinzip eingehalten werden.

Nicht einverstanden sind wir mit der Berücksichtigung weiterer Leistungen, wie Architektur- oder Werkvertragsleistungen, für die Berechnung der Gebührenhöhe. Die Gebühren sollen sich ausschliesslich auf Vorgänge beziehen, die im Grundbuch eingetragen, vorgemerkt oder angemerkt werden.
